

AMTS BLATT

des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 7. Mai 2020

Nr. 12/2020

Nr. 54	Stadt Kirchenlamitz; Haushaltssatzung für 2020	Seite 49	Nr. 57	Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge (KUF); Jahresabschluss 2019	Seite 50
Nr. 55	Stadt Kirchenlamitz; Öffentliche Zustellung; Grundsteuerbescheide für Herrn und Frau Varga	Seite 50	Nr. 58	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren SB Nr. 4300018456	Seite 52
Nr. 56	Stadt Kirchenlamitz; Öffentliche Zustellung; Grundsteuerbescheid für Herrn Cirpaci	Seite 50			

Nr. 54 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kirchenlamitz für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Kirchenlamitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.216.900 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.191.300 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.088.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 360 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 360 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 17. April 2020 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz, Zimmer Nr. 1.5, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Kirchenlamitz, 22. April 2020,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, Erster Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Stadt Kirchenlamitz möchte die Grundsteuerbescheide für die Veranlagungsjahre 2013, 2014, sowie den Änderungsbescheid des Veranlagungsjahres 2019 (Aktenzeichen Finanzadresse: 1810) ordnungsgemäß zustellen.

Die Bescheide sollen

**Herrn David Varga und Frau Claudia Varga,
zuletzt angegebene Adresse:
56A Rte. de Schirmeck,
67200 Strasbourg, Frankreich**

zugestellt werden. Herr David und Frau Claudia Varga sind allerdings unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das entsprechende Dokument in der Stadtverwaltung Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 959158 Kirchenlamitz, Zimmer 1.3, hinterlegt ist.

Herr David Varga und Frau Claudia Varga werden hiermit aufgefordert, das Dokument selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Dokument gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i.d.F der Bek. vom 11.11.1970 (GVBl. 1971 S.1, BAyRS 2010-2-I) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 V vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung der Benachrichtigung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zwei Wochen vergangen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):
Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Kirchenlamitz, den 20.04.2020,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, 1. Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Stadt Kirchenlamitz möchte den Grundsteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2019, sowie die Änderungsbescheide für das Veranlagungsjahr 2019 (Aktenzeichen Finanzadresse: 4189) ordnungsgemäß zustellen.

Die Bescheide sollen

**Herrn Amar Cirpaci,
zuletzt angegebene Adresse:
Weißstädter Str. 7,
95158 Kirchenlamitz**

zugestellt werden. Herr Amar Cirpaci ist allerdings unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das entsprechende Dokument in der Stadtverwaltung Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 959158 Kirchenlamitz, Zimmer 1.3, hinterlegt ist.

Herr Amar Cirpaci wird hiermit aufgefordert, das Dokument selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Dokument gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i.d.F der Bek. vom 11.11.1970 (GVBl. 1971 S.1, BAyRS 2010-2-I) zuletzt

geändert durch § 1 Abs. 26 V vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung der Benachrichtigung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zwei Wochen vergangen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):
Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Kirchenlamitz, den 27.04.2020,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, 1. Bürgermeister

KUFI – 1861 / Veröffentlichung Jahresabschluss 2019

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 des Kommunalunternehmens Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFI)

Jahresabschluss und Lagebericht 2019 des Kommunalunternehmens Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFI)

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe i) der Unternehmenssatzung i. V. m. § 27 Abs. 1 der KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) im April 2020 im Umlaufverfahren (aufgrund der Corona-Pandemie) beschlossen:

1. Der durch die Steuerkanzlei Adiuvis, Marktredwitz erstellte und durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Bernhard Bauer, Wunsiedel geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des KUFI's für das Geschäftsjahr 2019 wird festgestellt.

Der Fehlbetrag in Höhe von -695.258,11 € wird auf Rechnung 2020 vorgetragen.

Eine Be- oder Entlastung des Haushaltes des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge findet nicht statt.

2. Der Vorstand wird gem. § 6 Abs. 3 Buchstabe i) der Unternehmenssatzung entlastet.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2019 wurde durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Bauer GmbH, Wunsiedel, folgender Bestätigungsvermerk vom 6. April 2020 gefertigt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFI) Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFI) Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFI) Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir weisen besonders auf die von der Geschäftsführung im Anhang und Lagebericht dargestellten Sachverhalte hin, wonach die Coronapandemie mit nicht einschätzbarem Zeithorizont auf Entspannung der Lage das Markt- und Arbeitsumfeld der Gesellschaft negativ beeinflusst. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob

eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Gemäß § 27 Abs. 3 KUV wird der Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Montag, den 11. Mai 2020 bis einschließlich Mittwoch, den 20. Mai 2020 im Gebäude des KUFi, Hornschuchstr. 101 A, 95632 Wunsiedel, Obergeschoss, Zimmer-Nr. OG.16 (Sekretariat des Vorstands), während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Wunsiedel, 29. April 2020,

Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFi);
gez. Kurt Ernstberger, Vorstand

Sparkasse Hochfranken

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 31.03.2020 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4300018456 angezeigt.

Der Vorstand hat am 14.04.2020 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 23. April 2020,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand